



Ratgeber für pflegende Angehörige und Senioren

SENIORENBERATUNG-
FACHSTELLE
FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE



Notizen:
Pflegegrad?
Pflegegeld?
Landespflegegeld?

Seniorenberatung
Bismarckstr.62, 86391 Stadtbergen

Für
Vortrag Demenz
anmelden!

**NICHT
VERGESSEN!!!**



Herausgeber: Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Redaktion: Geschäftsbereich 4 – Soziales, Senioren und Gesundheit,
Fachbereich 40 – Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen

Herstellung: Landratsamt Augsburg, April 2025, aktualisiert April 2026

Titelbild: Elisabeth Konle, Julia Pietsch

Bildnachweise: Julia Pietsch, Landratsamt Augsburg (Seite 4, 6, 25)
Sabine van Erp, Pixabay (Seite 17, 21)
Ecki Diehl (Seite 26)

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im Folgenden die männliche Form verwendet. Wir möchten an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichberechtigung ausdrücklich für alle Geschlechter gelten. Es sei denn, es ist explizit anderslautend beschrieben.

Die Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige des Landkreises Augsburg wird gefördert durch



Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Versorgung zu Hause	5
Wohnberatung und barrierearme Musterwohnung.....	6
Pflegebedürftigkeit	7 - 12
Leistungen der Pflegekasse.....	13 -14
Landespflegegeld	14
Besondere Pflegeleistungen	15
Ambulanter Pflegedienst.....	16
Betreuungs- und Entlastungsleistung	17
Tagespflege.....	17
Verhinderungspflege	18
Kurzzeitpflege	18
Stationäre Pflege	19 - 20
„24-Stunden“-Betreuung zu Hause	21
Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.....	22
Checkliste zu Vorsorgemöglichkeiten	23
Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige	24
Erreichbarkeit der Beratungsstelle	25
Notizen.....	26

Liebe Leserinnen und Leser,

jedes Alter stellt uns vor besondere Herausforderungen. Wir wollen Ihnen mit diesem Ratgeber für Senioren eine Hilfestellung für das Älter werden geben, denn der Landkreis Augsburg richtet schon seit vielen Jahren auch ein großes Augenmerk auf die Bedürfnisse älterer Menschen.



- Sie pflegen einen Angehörigen oder sind selbst auf Unterstützung angewiesen?
- Sie möchten sich unabhängig und kostenlos über das Thema Pflege informieren?
- Sie fragen sich, welche Aufgaben ein Ambulanter Pflegedienst (Sozialstation) übernehmen kann?
- Sie möchten wissen, was der Unterschied zwischen Kurzzeitpflege, Tagespflege, sowie Verhinderungspflege ist?
- Sie suchen Informationen zum Thema Demenz?
- Sie suchen nach Möglichkeiten, wie Sie Ihren Angehörigen möglichst lange zuhause betreuen können? Sie fragen sich, worauf Sie bei der Wahl des Altenpflegeheimes für Ihre Angehörigen achten sollen?
- Sie möchten Ihre Wohnung / Ihr Haus an das Alter anpassen?

Hier finden Sie Antworten zu vielen Fragen. Zudem steht Ihnen die Seniorenberatung und Fachstelle für pflegende Angehörige unseres Landkreises gerne für Fragen oder ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Ich freue mich, wenn Ihnen diese Informationen dabei helfen, die aktuelle Phase Ihres Lebens so aktiv und eigenständig wie nur möglich zu gestalten und Sie alle Vorteile nutzen können. Für die pflegenden Angehörigen erhoffe ich mir, dass Sie durch diese Tipps eine Unterstützung erhalten.

Ihr

Martin Sailer

Martin Sailer

Landrat

Versorgung zu Hause

Viele ältere Menschen wollen auch dann noch am liebsten in den eigenen vier Wänden leben, wenn sie auf Hilfen angewiesen sind. Tritt der Pflegefall ein, kann sich das eigene Leben und das der Angehörigen schlagartig verändern. Viele Fragen sind zu klären, viele weitreichende Entscheidungen zu treffen. Grundsätzlich sollte der Pflegebedürftige die Situation und die Versorgungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Angehörigen besprechen. Dabei helfen auch Fachberatungen, Pflegedienste und Wohlfahrtsverbände sowie Beratungen der Pflegekassen.

Die zentrale Frage lautet: Ist der Umzug in ein Altenpflegeheim erforderlich oder kann die Versorgung und Pflege zu Hause organisiert werden?

Folgende Fragen können bei der Entscheidung helfen

- Können Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und weitere Vollmachten erteilt werden?
- Sind alle wichtigen Dokumente an einem zentralen Ort? Eine Vorsorgemappe ist empfehlenswert. Sie sollte für den Notfall wichtige Dokumente, Adressen und Telefonnummern enthalten.
- Welcher Hilfebedarf besteht bei Körperpflege und Hauswirtschaft?
- Muss die Wohnung der Situation angepasst werden?
- Werden Hilfsmittel benötigt und verordnet (z. B. Toilettenstuhl, Badelift)?
- Soll ein Hausnotruf oder Essen auf Rädern organisiert werden?
- Ist im Vorfeld der Pflege eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme möglich?
- Besteht die Chance auf Leistungen der Pflegekasse? Stellen Sie einen Pflegeantrag bei der Krankenkasse.
- Können Angehörige die Pflege zu Hause übernehmen?
- Kann die Pflege und Betreuung auf mehrere Personen verteilt werden?
- Soll ein ambulanter Pflegedienst eingebunden werden oder die Pflege sogar ganz übernehmen?
- Besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs für häusliche Krankenpflege?
- Mit Einverständnis Ihres Arbeitgebers haben Sie die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Pflegezeit.

Wohnberatung und barrierearme Musterwohnung

Im Landkreis Augsburg kann kostenfrei Beratung zur Wohnraumanpassung und barrierefreiem Bauen in Anspruch genommen werden.

Ehrenamtliche Wohnberater informieren vor Ort über sinnvolle und notwendige Veränderungen in der Wohnung beziehungsweise im eigenen Haus. Ziel ist es, das Wohnumfeld so zu gestalten, dass die Bewohner weitestgehend sicher und selbstständig darin leben können.

Für Wohnraumanpassung stehen gegebenenfalls diverse Förderprogramme und Zuschüsse zur Verfügung.

Auskünfte und Anfragen:

Telefon: 0821 3102 -2707 oder -2705

E-Mail: wohnberatung@LRA-a.bayern.de

www.landkreis-augsburg.de/wohnberatung

In der Musterwohnung können Anpassungsmaßnahmen, verschiedene Funktionsmöbel sowie Hilfsmittel und Beispiele für technische Assistenzsysteme (AAL) besichtigt und erprobt werden. Ziel ist es, Wege und Lösungen aufzuzeigen, mit denen ein Wohnen in den eigenen vier Wänden auch im Alter oder mit zunehmender Pflegebedürftigkeit weiterhin gut möglich sein kann.



Die Musterwohnung wurde gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Besichtigungszeiten

Mittwoch, 10 bis 12 Uhr

Donnerstag, 15.30 bis 17.30 Uhr und auf Anfrage

Zugang zur Musterwohnung Stadtberger Steig, 86391 Stadtbergen

Kontakt

Tel.: 0821 3102-2705 oder -2707

E-Mail: wohnberatung@LRA-a.bayern.de



Pflegebedürftig sind Personen

- deren Selbstständigkeit beeinträchtigt ist
- die auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- und deren Zustand mindestens sechs Monate andauert.

Um von der Pflegekasse Leistungen zu erhalten, muss der Betroffene in einen Pflegegrad eingestuft werden. Dazu ist ein Antrag bei der Pflegekasse notwendig. Darauf erfolgt die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) Bayern – zuhause, telefonisch oder nach Aktenlage.



Tipp

Tipps für die Vorbereitung auf die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst

- ✓ Nehmen Sie vor dem Gutachterbesuch eine Beratung in Anspruch.
- ✓ Notieren Sie sich im Vorfeld, was dem zu Pflegenden im Alltag besondere Schwierigkeiten bereitet. Wobei benötigt er Unterstützung, was kann er noch selbstständig ausführen? Sie können dazu die Übersicht ab Seite 8 nutzen.
- ✓ Legen Sie vorhandene medizinische Berichte, die Pflegedokumentation vom Pflegedienst (falls vorhanden) sowie den aktuellen Medikamentenplan bereit.
- ✓ Die Person oder der Pflegedienst, die den zu Pflegenden im Alltag unterstützen, sollten bei der Begutachtung anwesend sein.
- ✓ Berichtigen Sie als Pflegeperson unzutreffende Angaben des Pflegebedürftigen.
- ✓ Wenn es Angelegenheiten gibt, die Sie vor dem Betroffenen nicht ansprechen wollen, bitten Sie den Gutachter gleich zu Beginn um ein Gespräch unter vier Augen. Oder notieren Sie die Punkte bereits im Voraus und überreichen diese dem Gutachter zu Beginn des Besuches.

Die Begutachtung – Einschätzung der Selbstständigkeit

Bei der Begutachtung werden körperliche, geistige sowie psychische Einschränkungen erfasst.

Es wird der **Grad der Selbstständigkeit anhand sechs unterschiedlicher Module** – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich der jeweilige **Pflegegrad eins bis fünf**.

Ausschlaggebend für die Beurteilung sind die Häufigkeit des Vorkommens, das Bestehen der Fähigkeit und wie selbstständig die betroffene Person diese durchführen kann bzw. wo und in welchem Maße sie Hilfe benötigt.

Pflegebedürftigkeit

Begutachtungsmodule mit unterschiedlicher Gewichtung

Modul 1 – Mobilität Gewichtung 10 Prozent				
	selbstständig	überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Positionswechsel im Bett				
Halten einer stabilen Sitzhaltung				
Umsetzen				
Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs				
Treppensteigen				

Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten Gewichtung 15 Prozent				
	unbeeinträchtigt vorhanden	größtenteils vorhanden	in geringem Maß vorhanden	nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld				
Örtliche Orientierung				
Zeitliche Orientierung				
Erinnern an wesentlich Ereignisse oder Beobachtungen				
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen				
Treffen von Entscheidungen im Alltag				
Verstehen von Sachverhalten und Informationen				
Erkennen von Risiken und Gefahren				
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen				
Verstehen von Aufforderungen				
Beteiligen an einem Gespräch				

oder

Modul 3 – siehe nächste Seite

Pflegebedürftigkeit

Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen Gewichtung 15 Prozent				
	nie oder selten	selten	häufig	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten				
Nächtliche Unruhe				
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten				
Beschädigen von Gegenständen				
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen				
Verbale Aggression				
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten				
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen				
Wahnvorstellungen				
Ängste				
Antriebslosigkeit und depressive Stimmungslage				
Sozial inadäquate Verhaltensweisen				
Sonstige pflegerelevanten inadäquate Handlungen				

In die Gesamtbewertung geht das Modul ein, das die höchste Gesamtpunktzahl ergibt.

Modul 4 – Selbstversorgung Gewichtung 40 Prozent				
	selbstständig	Überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers				
Körperpflege im Bereich des Kopfes				
Waschen des Intimbereichs				
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare				
An- und Auskleiden des Oberkörpers				
An- und Auskleiden des Unterkörpers				
Mundgerechte Zubereitung der Nahrung und Eingießen von Getränken				
Essen				
Trinken				
Benutzen einer Toilette oder des Toilettenstuhls				
Umgang mit Inkontinenzmaterialien, Urostoma oder Dauerkatheter				
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma				
Ernährung parenteral oder über Sonde				

Pflegebedürftigkeit

Modul 5 – Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen *Gewichtung 20 Prozent*

			Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
	entfällt	selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
Medikation					
Injektion					
Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)					
Absaugen und Sauerstoffgabe					
Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
Messung und Deutung von Körperzuständen					
Körpernahe Hilfsmittel					
Verbandswechsel und Wundversorgung					
Versorgung von Stoma					
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmitteln					
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
Arztbesuche					
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)					
Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)					
Einhalten einer Diät oder anderen krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften					

Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte *Gewichtung 15 Prozent*

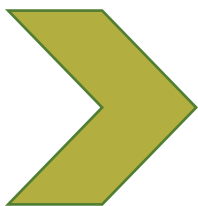
	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderung				
Ruhen und Schlafen				
Sich beschäftigen				
Vornehmen von in der Zukunft gerichteten Planungen				
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt				
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds				

Die folgenden Module gehen **nicht** in die Gesamtbewertung ein.

Modul 7 – Außerhäusliche Aktivitäten	
Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung	
Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung	
Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr	
Mitfahren in einem Kraftfahrzeug	
Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen	
Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Einrichtung der Tages- und Nachpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes	
Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen	

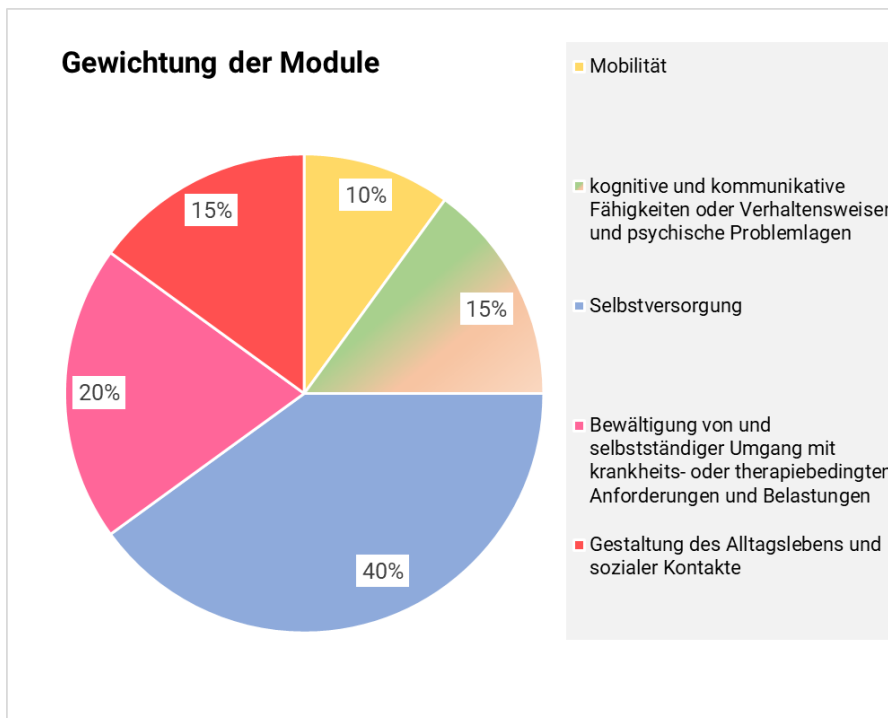
Modul 8 – Haushaltsführung	
Einkaufen für den täglichen Bedarf	
Zubereitung einfacher Mahlzeiten	
Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten	
Aufwändige Aufräum- Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege	
Nutzung von Dienstleistungen (Organisation und Steuerung)	
Umgang mit finanziellen Angelegenheiten	
Umgang mit Behördenangelegenheiten	

Weitere Infos bei Fragen zur Begutachtung:

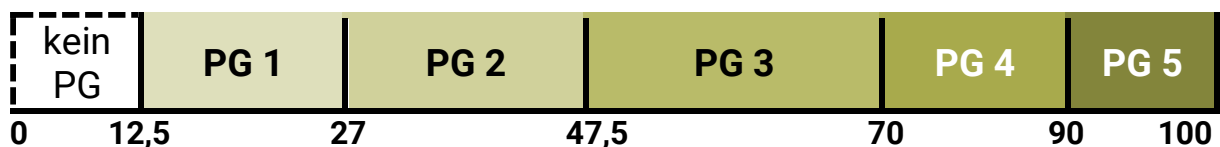


- Servicetelefon Pflegebegutachtung des MD Bayern werktags von 8 bis 16 Uhr
Telefon: 089 15 9060 5555
- Internet: <https://www.pflegebegutachtung.de/>

Welcher Punktwert ergibt welchen Pflegegrad?



Die fünf Pflegegrade (PG) geben das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit an:



PG 1 **Geringe** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 2 **Erhebliche** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 3 **Schwere** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 4 **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 5 **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten **mit besonderen Anforderungen** an die pflegerische Versorgung.



Bei Ablehnung eines Pflegegrades können Sie innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen!

Leistungen der Pflegekasse

	PG 1	PG 2	PG 3	PG4	PG 5
Pflegegeld Angehörige oder andere Privatpersonen führen die Pflege zu Hause durch oder	0 €	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegesachleistung Pflegedienst erbringt die Pflege oder	0 €	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Kombinationsleistung: Pflegedienst und Angehörige leisten die Pflege gemeinsam. Der Pflegedienst rechnet mit der Pflegekasse direkt ab, pflegende Angehörige erhalten ein anteiliges Pflegegeld.					
Tages- (Nacht-)pflege siehe Seite 17	0 €	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Pflegehilfsmittel (z. B. Handschuhe, Bettunterlage)	42 € monatlich				
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen siehe Seite 17	131 € monatlich (Zweckgebunden)				
Wohnumfeldverbesserung als Zuschuss (Einzelfallprüfung) siehe Seite 6	max. 4.180 €, bei der Pflegekasse zu beantragen max. 16.720 €, wenn mehrere Antragsberechtigte zusammenwohnen				
Verhinderungspflege siehe Seite 18	Gesamtbudget 3.539 € pro Jahr flexibel verwendbar				
Kurzzeitpflege siehe Seite 18					
Vollstationäre Unterbringung (Pflegeheim) siehe Seite 19/20	131 €	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
zzgl. Kostenübernahme der Eigenanteile an den Pflegekosten je nach Verweildauer siehe Seite 20	15 Prozent ab dem ersten Monat 30 Prozent bei mehr als zwölf Monaten 50 Prozent bei mehr als 24 Monaten 75 Prozent bei mehr als 36 Monaten				

Leistungen der Pflegekasse

Weitere Infos zu Leistungen der Pflegekassen sind im Internet zu finden unter



<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/pflegeleistungen/pflege-2025/>



Hinweis

Für Kinder und Jugendliche gelten teilweise andere Leistungen.



Tipp

Übersteigen die Kosten der Pflege den Zuschuss der Pflegekasse, kann bei geringen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ein Antrag auf Sozialhilfe beim Bezirk Schwaben gestellt werden.

Landespflegegeld

Das Landespflegegeld ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern in Höhe von jährlich 500 Euro, welches im Januar des Folgejahres ausbezahlt wird.

Die Anspruchsvoraussetzungen der pflegebedürftigen Person sind:

- Pflegegrad 2 oder höher
- Hauptwohnsitz in Bayern



Antrag stellen beim Bayerischen Landesamt für Pflege entweder **online** unter www.landespflegegeld.bayern.de oder **postalisch**.

Besondere Pflegesituationen

Übergangspflege für Menschen ohne Pflegeeinstufung

Benötigen Betroffene vorübergehend Pflegeleistungen zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer akuten schwerwiegenden Erkrankung, können Leistungen der Krankenkasse mittels einer ärztlichen Verordnung in Anspruch genommen werden:

- Ambulant -> als häusliche Krankenpflege über einen ambulanten Pflegedienst (§ 37 Abs1a SGB V)
- Stationär -> in einer Einrichtung im Rahmen der Kurzzeitpflege (siehe Seite 18) (§39c SGB V)

Unterstützung bei schwerer Krankheit und in der letzten Lebensphase

Schwerstkranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine spezialisierte palliative Versorgung:

- Ambulante palliative Versorgung (AHPV)
- Stationäre palliative Versorgung (SAPV)

Eine ärztliche Verordnung ist dazu notwendig.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:



Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung e. V.
Telefon: 0821 4555500
Internet: <https://www.ahpv.de/>

Ambulanter Pflegedienst

Pflegedienste bieten unter anderem folgende Leistungen an:

- Grundpflege (Hilfe beim Anziehen, Essen, Körperpflege etc.)
- Entlastungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung (Einkaufen, Putzen der Wohnung, Wäsche waschen etc.)
- Betreuungsleistungen besonders im Falle einer Demenz
- Medizinische Behandlungspflege (Leistung der Krankenkasse mit ärztlicher Verordnung, wie Verbandswechsel, Wundbehandlung, Medikamentengabe etc.)
- Helfen bei der Beantragung von Leistungen
- Vermitteln andere Hilfsdienste (z. B. Essen auf Rädern, Hausnotruf, Fußpflege etc.)

Folgende Fragen sollten bei einem ersten Gespräch mit dem Pflegedienst geklärt werden:

- Bietet der Pflegedienst die Leistungen an, die Sie benötigen?
- Wird Ihnen ein kostenloses Beratungsgespräch zuhause angeboten?
- Fragt der Pflegedienst nach besonderen Pflegeanforderungen?
- Wie ist die Versorgung nachts und an den Wochenenden geregelt?
- Gibt es einen Bereitschaftsdienst für Pflegenotfälle?
- Wird mit Ihnen zusammen ein Pflegeplan erstellt?
- Erhalten Sie vom Pflegedienst einen detaillierten Kostenvoranschlag vor dem Abschluss eines Pflegevertrags?
- Ist die Pflegedokumentation für Sie jederzeit einsehbar?
- Bietet der Pflegedienst noch weiterreichende Leistungen an, wie Vermittlung ehrenamtlicher Helfer, Essen auf Rädern, Hausnotruf etc.?



Weitere Informationen finden Sie unter anderem im Internet unter den Pflegelotsen Ihrer Pflegekasse.

Betreuungs- und Entlastungsleistung

Die Pflegebedürftigen in der häuslichen Pflege haben einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro monatlich.

Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird sie nicht ausgeschöpft, kann der Restbetrag bis Mitte des Folgejahres eingesetzt werden.



Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen und nutzbar für:

- Angebote zugelassener Pflegedienste in den Bereichen Betreuung oder Hauswirtschaft, aber nicht im Bereich der Körperpflege. Ausnahme besteht bei Pflegegrad eins. Hier kann die Leistung zudem für körperbezogene „Selbstversorgung“ verwendet werden.
- Leistungen in Form von Betreuung zu Hause oder in Gruppen oder Unterstützung im Haushalt und bei Alltagstätigkeiten durch anerkannte Anbieter oder anerkannte, qualifizierte Privatpersonen.
- Eigenanteile aus Tages-(Nacht-)pflege
- Eigenanteile aus der Kurzzeitpflege

Tagespflege

In der Tagespflege werden zumeist ältere Menschen tagsüber betreut und versorgt. So bietet die Tagespflege die Möglichkeit, pflegende Angehörige für einen oder mehrere Tage in der Woche zu entlasten.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen müssen als Eigenanteil selbst übernommen werden. Der Entlastungsbetrag kann zur Finanzierung verwendet werden.

Tagespflege – diese Fragen sollten Sie klären:

- Liegt die Tagespflege in räumlicher Nähe und gibt es einen Fahrdienst?
- Bietet die Tagespflege die Möglichkeit eines Schnuppertages?
- Ist es möglich, kurzfristig für einen Tag aufgenommen zu werden?

Verhinderungspflege

Ab Pflegegrad 2 besteht Anspruch auf Leistungen aus dem Gesamtbudget der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (siehe Seite 13).

Bei „**stundenweiser Verhinderung**“ der Pflegeperson, weniger als acht Stunden pro Tag, wird das Pflegegeld voll weiterbezahlt.

Bei „**tageweiser Verhinderung**“ der Pflegeperson, länger als acht Stunden pro Tag, wird das Pflegegeld gekürzt.

Die Verhinderungspflege kann erbracht werden von:

- Nahen Angehörigen: Diese erhalten das 1,5-fache des Pflegegeldes zuzüglich Fahrtkosten und Verdienstausschluss.
- Bekannten oder entfernten Verwandten: Diese erhalten eine Aufwandsentschädigung von bis zu 3.539 Euro pro Jahr.
- Ambulanten Pflegediensten
- Tagespflegen
- Dienstleistern im Rahmen einer „24-Stunden-Betreuungskraft“
- Pflegeheimen im Rahmen der Kurzzeitpflege ergänzend zur Finanzierung nach Absprache mit den Pflegekassen

Die Ersatzpflege kann unter Vorlage von Belegen bis zum Jahresende des darauffolgenden Jahres **rückwirkend** abgerechnet werden.

Kurzzeitpflege

Nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei Abwesenheit der Pflegeperson (Urlaub, Krankheit), besteht die Möglichkeit der Versorgung in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung. Die Kurzzeitpflege kann ab Pflegegrad 2 aus dem Gesamtbudget der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege flexibel in Anspruch genommen werden (siehe Seite 13).

- Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen verbleiben als Eigenanteil.
- Das halbe Pflegegeld wird in dieser Zeit bis zu vier Wochen weiterbezahlt.
- Besteht kein Pflegegrad oder lediglich Pflegegrad 1, können nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden (§ 39c SGB V).



Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, kann „Hilfe zur Pflege“ beim Bezirk Schwaben beantragt werden.

Stationäre Pflege

Bei erheblicher Pflegebedürftigkeit oder fortgeschrittener Demenz ist die stationäre Versorgung eine Alternative zur häuslichen Pflege.

Tipps für die Heimplatzsuche

- Kontaktieren Sie verschiedene Heime persönlich.
- Schauen Sie auf die Ausstattung des Hauses beziehungsweise der Zimmer, Service- und Dienstleistungen, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Bewohnerinteressen und Kosten.
- Wird bei Bedarf eine beschützende Abteilung angeboten (zum Beispiel bei Personen mit „Hinlauftendenz“)?
- Wie ist das Mitbringen von persönlichen Gegenständen und Haustieren geregelt?
- Lassen Sie sich die vorvertraglichen Informationen aushändigen.



Nähere Details zu diesen Punkten finden Sie auch bei der Heimaufsicht (FQA) des Landratsamtes Augsburg im Internet unter:

www.landkreis-augsburg.de/fqa



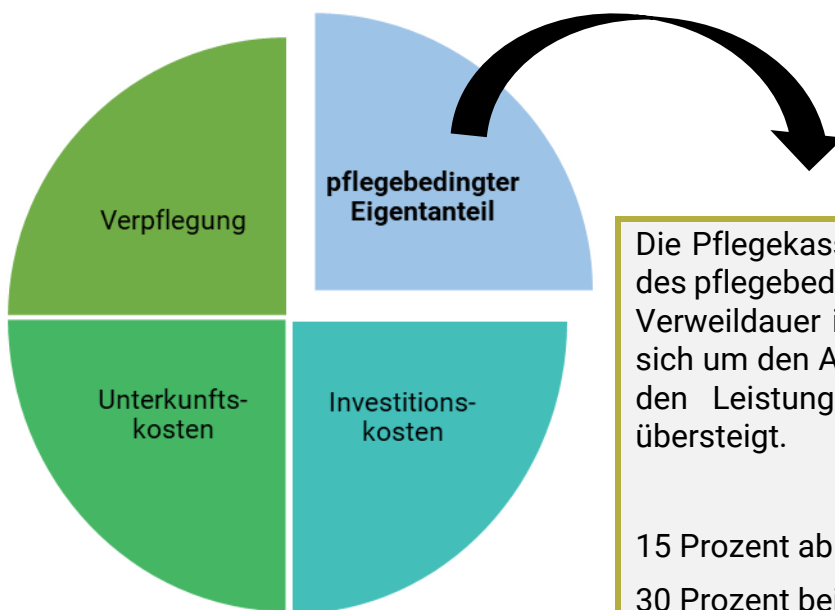
Informationen zu Pflegeheimen und deren Bewertung bietet das Internet auf den Seiten Ihrer Pflegekasse → Stichwort „Pflegetotse“ oder „Pflegetavigator“

Stationäre Pflege

Finanzierung eines Pflegeplatzes

Die Pflegekassen bezahlen je nach Pflegegrad einen Zuschuss zu den Pflegekosten. Der verbleibende Eigenanteil muss durch Einkommen und Vermögen selbst getragen werden.

Zusammensetzung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils



Die Pflegekasse übernimmt einen Anteil des pflegebedingten Eigenanteils je nach Verweildauer im Pflegeheim. Es handelt sich um den Anteil der Pflegekosten, der den Leistungsbetrag der Pflegekasse übersteigt.

15 Prozent ab dem ersten Monat

30 Prozent bei mehr als zwölf Monaten

50 Prozent bei mehr als 24 Monaten

75 Prozent bei mehr als 36 Monaten



Übersteigen die Kosten eigene finanzielle Möglichkeiten, kann „Hilfe zur Pflege“ (Sozialhilfe) beim Bezirk Schwaben beantragt werden. Dabei wird der Elternunterhalt (über 100.000 Euro brutto Jahreseinkommen) überprüft.

Alternativ besteht Anspruch auf Wohngeld-Plus.



Weitere Informationen erhalten Sie bei der Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben im Internet unter: www.bezirk-schwaben.de oder telefonisch 0821 3101 216.

„24-Stunden-Betreuung“ zu Hause

Eine „24-Stunden“-Hilfskraft wohnt mit der zu betreuenden Person im selben Haushalt und unterstützt diese im Alltag. Die Hilfskraft hat Anspruch auf gesetzlich geregelte Entlohnung sowie Ruhe- und Freizeiten.

Voraussetzungen:

- ein eigenes Zimmer
- Zugang zum Internet



Kriterien für den Einsatz:

- Qualifikation der Hilfskraft (Ausbildung, Sprachkenntnisse, Führerschein ...)?
- Art und Umfang der auszuführenden Tätigkeiten
- Werden weitere Pflegepersonen (Angehörige oder / und Pflegedienst) benötigt?
- Vertretungsregelung während der arbeitsfreien Zeit
- Sind weitere Personen im Haushalt zu betreuen oder zu pflegen?

Zur Finanzierung der Hilfskraft können das Pflegegeld, der Betrag aus der Verhinderungs-/Kurzzeitpflege sowie im Einzelfall die Betreuungs- und Entlastungsleistung in Anspruch genommen werden.

Informieren Sie sich über Finanzierungsalternativen und mögliche Steuererleichterungen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie:



ZAV Zentrale Auslands- und Fachvermittlung www.arbeitsagentur.de

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Pflegepersonen erhalten Sozialversicherungsbeiträge, wenn sie

- jemanden mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen für
- mindestens zehn Stunden in der Woche verteilt auf zwei Tage und selber
- nicht mehr als 30 Stunden berufstätig sind.

Berufstätige Angehörige haben einen Rechtsanspruch auf:

Pflegeunterstützungsgeld	Pflegezeit	Familienpflegezeit	Sterbebegleitung
jährlich bis zu zehn Tage	sechs Monate	24 Monate	drei Monate
Vollständige Freistellung im Akut-Fall	Vollständige oder teilweise Freistellung	Teilweise Freistellung	Vollständige oder teilweise Freistellung
alle Beschäftigte	in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten	in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten	in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten
Ärztliche Bescheinigung	Pflegegrad	Pflegegrad	Ärztliche Bescheinigung
Ohne Ankündigungsfrist beim Arbeitgeber	Zehn Tage vorher beim Arbeitgeber anzukündigen	Acht Wochen vorher beim Arbeitgeber anzukündigen	Zehn Tage vorher beim Arbeitgeber anzukündigen
Lohnersatzzahlung von der Pflegekasse	Zinsloses Darlehen (vom BAFZA)		

Diese Angaben stammen von der Internetseite www.pflege.de



Während dieser Zeiten, sollte die soziale Absicherung in der Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall-, und Arbeitslosenversicherung im Einzelnen abgeklärt werden.



Informationen, Servicematerialien zum Herunterladen und einen Familienpflegezeit-Rechner finden Sie im Internet unter: www.wege-zur-pflege.de

Checkliste zu Versorgungsmöglichkeiten

- Beratungsangebote zur Situation (Pflege, Leistungen, Hilfen ...)
- Ambulanter Pflegedienst
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Häusliche Betreuung und Unterstützung durch professionelle oder geschulte ehrenamtliche Helfer
- Freiwilligendienste (Einkaufs-, Besuchs- und Fahrdienste)
- Gesprächskreise für Angehörige
- Demenzberatung, Angehörigenberatung
- Pflegekurse
- Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

Seniorenberatung

Fachstelle für pflegende Angehörige

- **Information**
 - über die Möglichkeiten häuslicher Versorgung
 - über Hilfsangebote und Einrichtungen der Altenhilfe
 - über Kostenträger und deren Leistungen
- **Beratung**

im Hinblick auf die persönliche Situation und gemeinsame Entwicklung von individuellen Lösungen
- **Demenzberatung für Betroffene und Angehörige**
- **Vermittlung von bedarfsgerechten Hilfsangeboten**
- **Unterstützung bei Antragstellungen und im Umgang mit Behörden**
- **Gesprächsmöglichkeit**

in persönlichen und familiären Konfliktsituationen und in schwierigen Lebenslagen, insbesondere für pflegende Angehörige und Angehörige von Demenzkranken
- **Gesprächskreise**
 - für pflegende Angehörige und Angehörige von Demenzkranken
 - Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Angehörigen
 - finden regelmäßig vor Ort statt, in
 - **Diedorf** (Seniorenzentrum, Lindenstraße 30)
 - **Gersthofen** (du & hier, Kirchstraße 12)
 - **Königsbrunn** (Mehrgenerationenhaus, Bürgermeister-Wohlfarth-Straße 98)
 - zusätzlich auch einmal im Monat **online** über „MS-Teams“
- **Beratung zur Wohnungsanpassung** im Alter, bei Krankheit und Behinderung
- **Musterwohnung**

Besichtigung und Beratung zu barrierearmen Wohnen

Seniorenberatung Fachstelle für pflegende Angehörige

Erreichbarkeit der Beratungsstelle

Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige
Landratsamt Augsburg – Außenstelle Stadtbergen
Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen
Telefon: 0821 3102-2766, -2705, -2707, -2421 oder -2718
E-Mail: seniorenberatung@LRA-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de/seniorenberatung



Die Seniorenberatung berät Sie gerne auch bei Ihnen zu Hause. Ihre Anliegen werden vertraulich und diskret behandelt. Die Beratungen sind kostenfrei.



Sabine Schmeikal
0821 3102 2707



Natalie Hensel
0821 3102 2718



Karin Selner
0821 3102 2421



Guido Hauptmann
0821 3102 2766



Bettina Schramm
0821 3102 2709



Volker Bertram
0821 3102 2705

